

ben, und demselben bey nahe eine grössere Gewalt in Verwaltung derer Finanzen zugetheilt ward, als er selbst besaß. Er starb an. 1652. und hinterließ Ludovicum, Marquis von Chareau-Gontier-Soisi, der an. 1652. Parlaments-Präsident ward, solche Würde aber an. 1639. niederlegte, sich in die Abtey von S. Victor begab, und daselbst an. 1701. verstarb. Dieser verließ Nicolaum Ludovicum von Bailleul, Herrn von Soisire. President zu mortier, welcher den 22. April an. 1714. verstorben. Dessen Sohn gleiches Namens ward in eben diesem Jahre Präsident im Parlament, legte aber dieselbe Stelle an. 1718. nieder.

Bailli, oder Baillif, ist eine Art von Unter-Richtern in Frankreich, von deren Aussprüchen man an die Præsidiale und Parlamente appelliren kan. Vor dem hatten sie gleiche Gewalt, als die Seneschals, und zogen bey Zusammenberufung des Ban und Arriere-Ban vor dem Adel her. Die Schotten geben diesen Namen auch einer Art von ihren Richtern, und die Engländer legen solchen denjenigen bey, denen die Erkänntnis über Diebstahl und Straffen-Raub zukommt. Als das Capetingische Geschlecht in Frankreich zu herrschen anfieng, so setzten die Herzoge und Grafen, die sich in denen Provinzen souverain gemacht hatten, in denselben Baillifs ein, unter denen die vornehmsten die zu Vermandois, zu Sens, zu Meçon und zu S. Pierre le Montier waren, welche aus einem besondern Vorzuge Baillifs von Frankreich, Königliche Baillifs und Verwalter und Bewahrer der Rechte der Krone anerkannt worden, weil sie gleichsam den Bail oder den Pacht, die Beschützung derer Unterthanen hatten. Nachdem nun die grossen Lehn-Güter wieder mit der Krone vereinigt wurden, hat sich die Zahl der Bailliaen oder Anseher ungemein vermehret. *du Cange Gloss. Lat. Spelman Glossar. Piganiole de la Force descript. de la France cap. 19. §. 2.*

Bailli, (Isolanta) die Wittve Dionysii Capeti, eines Procuratoris in Paris, starb an. 1514. im 84. Jahre ihres Alters. Ihr Epitaphium bezeugt, daß sie 288. Kinder und Kindes-Kinder erlebt habe. *Pasquier recherch. de France.*

Bailli, oder Baillif, (Rochus de) Herr von la Riviere, ein berühmter Französischer Medicus ums Jahr 1580. Er ward zu Falaise in der Normandie gebohren. Neben der Medicin, worinnen er dem Paracelsus gefolget, sich aber dadurch viele Feinde gemacht, legte er sich auch mit besonderem Fleiß auf die Humaniora und Philosophie. Er hat 300. Aphorismos continentes summam doctrinæ Paracelsicæ: Responsionem ad quæstiones a Medicis Paris. propositas: Apologiam contra Facultatem Medicam Paris. wobey seine Præcepta medicinæ: de Remediis contra pestem, bubones & pleuritidem: de cometa an. 1557. d. 10. Nov. Antiquitez de la Bretagne, Armorique und de l'homme en son essentielle anatomie geschrieten. *La Croix du Maine & du Verdier Bibl. Franç. Van der Linden de Script. Med.*

Baillie, (Rob.) siehe Baillie.

Baillif, siehe Bailli.

Baillioeul, (Ægidius) de Lilio, ein Doctor und Professor Theologiæ zu Löwen, von Artois, starb an. 1482. und hinterließ wider einen Parisischen Doctor Theologiæ, Minoriten-Ordens, Epistolam de signo crucis in lapidibus subjectis impresso tollendo: und Commentaria über alle Episteln Pauli, ingleichen in

Lombardi Sententias, so beyde noch im MS. liegen. *Koenig. Andreae Bibl. Belg.*

Baillius, (Ækias) ein Reformirter Prediger zu Linn, starb an. 1607. und gab Epicedia in obitum Theod. Beze heraus. *Hendreich.*

Baillon, (Wilhelm de) oder Ballonus, ein berühmter Medicus, war aus einer ansehnlichen Familie in Perche an. 1583. gebohren. Er studirte zu Paris, und wurde daselbst an. 1570. Doctor, nachdem er sich bereits im Disputiren dergestalt hervor gethan hatte, daß man ihn die Geißel derer Baccalauren nannte. An. 1580. wurde er Decanus in seiner Facultät, und weil er sich durch seine glückliche Curen einen ungemeinen Ruhm erworben, betrog solcher Henricus IV. daß er ihn zum ersten Leib-Medico des Dauphins machte, aber Baillon zog dieser Ehren-Stelle ein geruhiges Leben vor, und starb an. 1616. Seine Schriften sind: *Consilia medica: Liber definitionum medicarum: de mulierum morbis: de arthritide: de calculo & urinarum hypostasi &c. welche seines Enckels Enckel, Iacobus Thevart, an. 1634. 35. und in folgenden Jahren herausgegeben. R. Moreau de illustr. Medic. Van der Linden de Scriptor. Med.*

Baillov, (Elisabetha) eine gelehrte Dominicaner-Nonne zu Paris, wo sie von vornehmen und reichen Eltern gebohren war. Sie wurde nachgehends Abtrifftin daselbst, und starb in dem 65. Jahre ihres Alters anno 1677. Sie hat *La vie de Mr. de Renty* geschrieben, welches hernach Io. Baptista Sanjurus von ihr bekommen, und unter seinem Namen zu Paris an. 1651. in 12mo herausgegeben. Es ist selbignes zu Rouen anno 1659. wieder aufgelegt worden. Ihr Leben ist zu Paris an. 1680. in 8vo, und zu Köln an. 1701. in 12mo gedruckt. *Ehard. Script. O. P. T. II. p. 848.*

Bailly (Balth.) schrieb einen Tractat unterm Titel: *L'importunité & malheur de nos ans*, so zu Troyes in 8vo gedruckt. *Hendreich.*

Bailly (Guil. de) gab zu Paris an. 1573. in 8vo *Remonstrances au Roy de France sur l'edict concernant la suppression de plusieurs cours & officiers de France* heraus. *Hendreich.*

Bailly (Iac.) hat an. 1624. in 4to zu London Conc. in Hof. II. 19. in Englischer Sprache herausgegeben. *Hendreich.*

Bailly, (Nic.) ein Jesuite aus Frankreich, ist anno 1657. gestorben, und hat *Historiam vitæ Edm. Augerii* zu Paris an. 1652. in 8vo herausgegeben. Er hatte auch ein Werk zum Druck fertig liegen, darinnen elogia Jesuitarum in Gallia vitæ sanctimonia & doctrina practantium abgefasset, welches aber durch seinen Tod verhindert worden. *Hendreich.*

Bailly, (Petrus) ein Franzose, schrieb in seiner Sprache *Paradoxa Philosophica, und Quæstiones naturales*, Paris 1634. *Sirell. in Bibl. Gall. p. 30.*

Bailo, welches in Langobardischer Sprache einen Richter, oder Consul einer Kauffmannschaft bedeutet, heist bey denen Venetianern der Abgesandte, welcher an den Türckischen Hof von ihnen geschickt wird. Dieser bleibt nur 3 Jahr daselbst, und werden meistens die diejenigen hingeschickt, welche in der Republic Diensten viel von ihrem Vermögen zugesetzt, damit sie sich wieder erholen können. Ein solcher Abgesandter kan von jedem Venetianischen Schiffe, so dahin kommt, einen g. wischen Zoll fordern, welcher so viel austrägt, daß die Venetianer glauben, es könne einer nach Abzug aller Unkosten binnen diesen 3 Jahren 100000 Ehrsam-